

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Waiblingen GmbH

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit schriftlicher Bestätigung.
- 1.2. Bedingungen auf Bestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen der Lieferer erkennen wir nur insoweit an, als sie mit unseren Vorschriften übereinstimmen oder nachträglich schriftlich genehmigt werden. Die Bedingungen der Stadtwerke Waiblingen GmbH (STWWN) haben grundsätzlich Vorrang.
- 1.3. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Anführung der Bestellnummer beizufügen. Teillieferungen nur nach Vereinbarung.
- 1.4. Mit der Lieferung erhalten wir eine Bestätigung, dass die Waren/Anlage den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erforderlichenfalls Sicherheitsdatenblätter.
- 1.5. Die Rechnung ist sofort nach Erledigung der Bestellung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen.
- 1.6. Rechnungsbegleichung erfolgt 30 Tage nach Lieferung, soweit nicht günstigere Zahlungsbedingungen eingeräumt werden.
- 1.7. Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung sowie Gerichtsstand ist Waiblingen.
- 1.8. Die Abtretung der Forderung des Unternehmers - Lieferanten - an die Stadtwerke Waiblingen GmbH gemäß § 399 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.9. Auf allen Rechnungen ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.
- 1.10. Besonderheiten bei Bauleistungen: Maßgebend sind die Bestimmungen der VOB Teile B und C sowie die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Waiblingen jeweils in ihrer neuesten Fassung.

2. Verschwiegenheit des beauftragten Unternehmens

- 2.1. Das beauftragte Unternehmen hat alle ihm im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangten nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten sowie erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen i.S.v. § 9 EnWG nur im Rahmen des Auftrages zu verwenden und während der Vertragslaufzeit und danach gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 2.2. Das Vertragsverhältnis einschließlich des Vertragsabschlusses ist vom beauftragten Unternehmen vertraulich zu behandeln, insbesondere darf in Werbematerialien des Auftragnehmers erst nach

ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der STWWN verwendet werden.

- 2.3. Unterlagen, die das beauftragte Unternehmen von den Stadtwerken Waiblingen im Rahmen der Beauftragung zur Verfügung gestellt hat (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.), dürfen ebenso wie die vom beauftragten Unternehmen nach den Vorgaben der Stadtwerken Waiblingen angefertigten Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtwerken Waiblingen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Vom beauftragten Unternehmen sind diese Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben oder sicher zu löschen. Eine Löschung hat das beauftragte Unternehmen den Stadtwerken Waiblingen auf deren Verlangen schriftlich zu bestätigen. Im Rahmen der Leistungserbringung ist das beauftragte Unternehmen dazu verpflichtet, Informationen entsprechend der von der Stadtwerken Waiblingen vorgegebenen Wegen (z.B. verschlüsselte E-Mail) zu übertragen.
- 2.4. Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen des beauftragten Unternehmens sowie von ihm herangezogene Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten; die Verpflichtung ist den Stadtwerken Waiblingen auf deren Verlangen nachzuweisen.

3. Datenschutz

- 3.1. Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten und im Rahmen der Vertragsdurchführung nur Beschäftigte, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer einsetzen, die auf Vertraulichkeit verpflichtet sind; die Verpflichtung ist den Stadtwerken Waiblingen auf deren Verlangen nachzuweisen.
- 3.2. Die Stadtwerke Waiblingen speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten des beauftragten Unternehmens und seiner Mitarbeiter entsprechend der DSGVO; der Auftragnehmer stimmt der Verarbeitung in diesem Rahmen mit Vertragsabschluss – sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden - zu.

4. Informationssicherheit

- 4.1. Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit auf Vorfälle oder Auffälligkeiten der Informationssicherheit hinzuweisen. Der Auftragnehmer wird auf Schwachstellen, die für die Informationssicherheit aufgrund der gemeinsamen Tätigkeit entstehen können (z.B. Wartung an Systemen, notwendige Sicherheitsmaßnahmen) hinweisen. Ein Ansprechpartner zur Informationssicherheit wird dem beauftragten Unternehmen mitgeteilt.

5. Bedingungen für den Einkauf von Kabeln

- 5.1. Der Hersteller sichert zu, nur DIN/VDE-gerecht (neueste Fassung) gefertigte Kabel zu liefern, die - soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist - frei von Fremdkörpereinschüssen, Hohlräumen und anderen Inhomogenitäten der Isoliermasse sind.
- 5.2. Die Herstellerangebote sowie die Metrierung sind bei
 - kunststoffisolierten Kabeln auf dem Kabelaußenmantel
 - Papier-Bleikabeln auf dem Kennfaden dauerhaft aufzubringen.
- 5.3. Der Hersteller verpflichtet sich, jede Lieferung einer eingehenden Werksausgangsprüfung zu unterziehen und den Stadtwerken Waiblingen darüber ein ausführliches Messprotokoll nach den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu übergeben. Das Messprotokoll muss zusätzlich ausweisen:
 - die geometrische Abmessung der Kabel,
 - die Abweichung der Kreisform nach den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen.
- 5.4. Der Hersteller ist verpflichtet, den Stadtwerken Waiblingen die Termine der von ihm durchzuführenden Werksausgangsprüfungen so rechtzeitig bekanntzugeben, dass diese die Möglichkeit haben, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Die Stadtwerke Waiblingen sind darüber hinaus berechtigt, ohne Angabe von Gründen unabhängig von den Werksausgangsprüfungen des Herstellers, gesonderte Abnahmeprüfungen in den Prüffeldern des Herstellers und auf dessen Kosten zu verlangen.
- 5.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, die wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwei Jahre. Dies gilt nicht für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, diese verjähren in zwei Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Stadtwerke Waiblingen Kenntnis von einem Schaden erhalten haben.
- 5.6. Stellen die Stadtwerke Waiblingen später Mängel, Fehler oder sonstige Unregelmäßigkeiten an oder in den Kabeln fest, oder haben sie berechtigte Zweifel an der einwandfreien Beschaffenheit des Kabels und ist ihnen deshalb die Verlegung des Kabels nicht zuzumuten, dann ist der Hersteller ohne Rücksicht auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist verpflichtet, die Trommel auf seine Kosten mit dem beanstandeten Kabel zurückzunehmen und dafür unentgeltlich einwandfreien Ersatz zu liefern. Etwa bereits entstandene Verlegungskosten hat der Hersteller den Stadtwerken Waiblingen ebenso zu erstatten, wie die Aufwendungen der Stadtwerke Waiblingen für die Untersuchungen

des Kabels. Auf ein Verschulden des Herstellers kommt es hierbei nicht an.

- 5.7. Wird im Anschluss an eine Kabelstörung festgestellt, dass die Kabelisoliermasse Verunreinigungen durch eingebettete Fremdstoffe enthält, sonstige Inhomogenitäten bestehen oder, dass sich im Kabel "water trees" gebildet haben und ist zu diesem Zeitpunkt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Kabels noch nicht abgelaufen, dann wird vermutet, dass die aufgetretene Kabelstörung durch diese Mängel verursacht ist und auf vom Hersteller vertretender
 - mangelnder Sorgfalt bei Fertigung
 - mangelnder Fertigungsmethoden, oder
 - mangelnder Eignung der verwendeten Isolierstoffe oder
 - ihrer Zusammensetzung beruht.Dem Hersteller obliegt der Gegenbeweis.
- 5.8. Bedingungen des Herstellers, die diesen Bedingungen widersprechen, finden keine Anwendung.

Waiblingen, Januar 2020